

BVerwG contra EuGH?

**Welche Rolle spielt das BVerwG im Prozess der
Einwirkung des Unionsrechts auf das nationale
Flüchtlingsrecht?**

Vortrag an der Universität Gießen am 05.11.2014

**VorsRiVG Dr. Ralph Göbel-Zimmermann,
Verwaltungsgericht Wiesbaden**

Einführung

- Das Flüchtlingsrecht wird seit eher von einer komplizierten Gemengelage von internationalem, europäischen und nationalen (verfassungs- und einfachgesetzlichen) Rechtsnormen bestimmt
- In diesem Mehrebenensystem des Flüchtlingsschutzes spielen die Gerichte der jeweiligen Ebene (EGMR, EuGH, BVerfG, BVerwG) eine zentrale Rolle
- Früher spannungsgeladenes (Kooperations- und Wechselwirkungs)Verhältnis zwischen dem BVerfG und dem BVerwG

Einführung

- Insbesondere das Verhältnis zwischen dem Begriff der „politischen Verfolgung“ in Art. 16 (bzw. 16a GG) und der Flüchtlingsdefinition in Art. 1 A Nr. 2 GFK
- So geht die GFK von einer subjektiven Perspektive der „begründeten Furcht“ vor Verfolgung, während BVerfG und BVerwG den objektiven Gehalt betonten
- Gleichwohl ging das BVerwG von der Identität (das BVerfG von einer Teilidentität) der Flüchtlingsbegriffe aus

Einführung

- **Divergenzen bei**
 - externer Schutzalternative in Drittstaaten
 - Nachfluchtgründen
 - Ausschlussklauseln
 - Verfolgung wegen der Religionszugehörigkeit
 - Bürgerkrieg
 - Das sog „kleine Asyl“ des § 51 AuslG 1990 bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG a.F. konnte dem nur bedingt Rechnung tragen

Einführung

Bürgerkrieg

- **Nichtstaatliche Verfolgung** (ohne quasi-staatliches Herrschaftsgefüge mit gewisser Stabilität und dauerhaft gefestigter Gebietsgewalt) in offenen Bürgerkriegssituationen (kein Schutz vor den Folgen anarchischer Zustände oder Auflösung von Staatsgewalt) auf schwer erfassbare Sondersituationen (gezielter Genozid, physische Vernichtung der sozialen, kulturellen und religiösen Identität des Bürgerkriegsgegners, oder rücksichtsloses Vorgehen aus asylerheblichen Motiven, übermäßig rücksichtsloses militärisches Vorgehen) begrenzt

Einführung

- **Subsidiär auch kein Abschiebungshindernis** über Art. 3 EMRK (entgegen EGMR nach BVerwG nur staatliche Akteure) bzw. nur bei einer Extremgefahr über § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG a.F.

Einführung

- **Zur Bewältigung von Massenfluchtphänomenen** wurde im deutschen Asylrecht die besondere Figur **der Gruppenverfolgung**, die u.a. auf einem staatlichen Verfolgungsprogramm beruht, entwickelt
- **Gruppenverfolgung** liegt vor, wenn die Gruppe als solches Ziel einer politischen Verfolgung ist, so dass jedes Gruppenmitglied allein deswegen, weil es die gruppenspezifischen Merkmale aufweist, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten hat

Einführung

- Die Annahme einer **Gruppenverfolgung** setzt nach BVerwG eine **Verfolgungsdichte** voraus, die in quantitativer Hinsicht die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen aufweist, dass dabei nicht mehr nur von individuellen Übergriffen gesprochen werden kann, sondern von einer ohne weiteres bestehenden aktuellen Gefahr eigener Betroffenheit jedes Gruppenmitglieds
- Unter der Qualifikationsrichtlinie keine eigenständige Verfolgungskategorie mehr, sondern nur Kurzformel für eine bestimmte Ausformung des Verfolgungsgeschehens mit fließenden Übergängen und Zwischenstufen
- Trotzdem wird diese dogmatische Figur durch das BVerwG zu anderen Zwecken, z.B. beim subsidiären internationalen Schutz, instrumentalisiert („Gewaltniveau“)

Die Europäisierung des Flüchtlingsrechts

- In den letzten Jahren erhebliche Überformung des nationalen Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht durch europäisches Gemeinschaftsrecht
- Europarecht strahlt in alle wesentlichen Teilbereiche des Asyl- und Ausländerrechts ein
- Dies liegt auch an Art. 79 AEUV, wonach die EU den Auftrag erhalten hat, eine gemeinsame Einwanderungspolitik zu entwickeln sowie eine wirksame Steuerung der Migrationsströme und eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen gewährleisten soll
- Wichtig: Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten (Dublin II- und III VO???)

Die Europäisierung des Flüchtlingsrechts

- Die Gerichte haben die Aufgabe, das Gemeinschaftsrecht u.a durch **richtlinienkonforme Auslegung** bzw. bei unzureichender Umsetzung durch direkte Anwendung der Richtlinien („**Anwendungsvorrang**“) effektiv zur Anwendung zu bringen (nationale Richter sind insoweit auch Unionsrichter im funktionellen Sinne)
- **Rechtsprechungsdialog** zwischen nationalen Gerichten und dem EuGH, aber auch zwischen nationalen Gerichten unterschiedlicher EU-Mitgliedstaaten; „**Kooperationsverhältnis**“ nach Art. 4 Abs. 3 EUV
- Auch die Flüchtlingsverwaltungen koordinieren sich, unterstützt durch die Europäische Asylagentur EASO
- Auch Anwälte und NGO´s haben Kommunikationsstrukturen auf EU-Ebene entwickelt

Die Europäisierung des Flüchtlingsrechts

- Die (in der BRD verspätet umgesetzten) EU-Asylrichtlinien, insbesondere die RL 2004/83/EG v. 29.04.2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie –QRL), haben zu einer nachhaltigen Europäisierung des nationalen Asyl- und Flüchtlingsrechts geführt
- Dabei stellt sich für den Gesetzgeber teilweise das Problem, Richtlinien systemkohärent in deutsches Recht einzupassen

Beispiel: Qualifikationsrichtlinie I: Verweisung in § 60 Abs. 1 AufenthG a.F. auf Art. 4 und 7 bis 10 QRL und in § 60 Abs. 7 AufenthG a.F. (jetzt §§ 3 ff. AsylVfG) bzw. die alleinige Verweisung in § 3 AsylVfG a.F. auf das „kleine Asyl“ in § 60 Abs. 1 AufenthG a.F.

Die Europäisierung des Flüchtlingsrechts

- Die Folge: **zahlreiche Umsetzungsdefizite**; immer noch hinsichtlich der Beweiserleichterung in § 4 ORL; durch Wegfall der Verweisung in § 60 Abs. 1 AufenthG a.F. jetzt direkte Anwendung des Art. 4 Abs. 4 und 5 QRL, da nicht rechtzeitig umgesetzt
- Die ständigen Richtlinienumsetzungsgesetze und die fehlerhafte Umsetzung von Richtlinien stellen auch die gerichtliche Praxis vor enorme Herausforderungen, insbesondere vor dem Hintergrund drastisch ansteigender Asylverfahren (auch Dublin II und III Verfahren) bei „dünner“ Personaldecke

Das gemeinsame europäische Asylsystem (Art. 78 Abs. 2 AEUV)

1. Harmonisierungsphase (2003-2004)

- Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten („Richtlinie Mindestnormen“, ABl. EG Nr. L 3 vom 06. 02. 2005, S. 18-25).
- Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Qualifikationsrichtlinie“, ABl. EG Nr. L 304 vom 30. 09. 2004, S. 12-23).

Das gemeinsame europäische Asylsystem

- Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft („Asylverfahrensrichtlinie“).

Das gemeinsame europäische Asylsystem

2. Harmonisierungsphase (2011-2013):

- **Anpassung an flüchtlings- und menschenrechtliche Standards**

- **Effizienz und Qualität der Verfahren**

- **Überarbeitete Instrumente:**
 - Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU)
 - Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (RL 2013/33/EU)
 - Asylverfahrensrichtlinie (RL/2013/32/EU)
 - Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013)
 - Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 603/2013)

Umsetzung der RL 2011/95/EU

- Darüber hinaus war die Neufassung der flüchtlingsrechtlichen Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG durch die RL 2011/95/EU vom 13.11.2011 bis zum 21.12.2013 in nationales Recht zu transformieren.
- Mit ihr soll u.a. die Rechtsstellung subsidiär geschützter Flüchtlinge (iSd. § 60 Abs. 2 -7 AufenthG) verbessert werden.

**Gesetz zur Umsetzung der RL 2011/95/EU v. 28.6.2013
(BGBl. I S. 3474);**

Änderungen traten am 1.12.2013 in Kraft!

Umsetzung der RL 2011/95/EU

Inhalt des Schutzbegehrens

Inhalt des Schutzbegehrens		vor Q-RL-UmsG (bis 1.12.2013)	nach Q-RL-UmsG (ab 1.12.2013)	
Asylberechtigung	Asylantrag nach altem Recht	Art. 16a Abs. 1 GG i.V.m. § 2 AsylVfG	Art. 16a Abs. 1 GG i.V.m. § 2 AsylVfG	Asylantrag nach neuem Recht
Flüchtlingsstatus		§ 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG	§ 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG	
europarechtlicher subsidiärer Schutz	Vor dem Erlass einer Abschiebungsverfügung immer von Amts wegen zu prüfen	§ 60 Abs. 2, 3, 7 S. 2 AufenthG	§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylVfG	Vor dem Erlass einer Abschiebungsverfügung immer von Amts wegen zu prüfen
Nationale Abschiebungsverbote		§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG	§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	

Umsetzung der RL 2011/95/EU

Gesetzesnorm	Artikel der QRL
§ 3 AsylVfG – Flüchtlingsschutz	GFK, QRL
§ 3a AsylVfG – Verfolgung <u>shandlungen</u>	Art. 9 QRL
§ 3b AsylVfG – Verfolgung <u>sgründe</u>	Art.10 QRL
§ 3c AsylVfG – Verfolgungsakteure	Art. 6 QRL
§ 3d AsylVfG – Schutzakteure	Art. 7 QRL
§ 3e AsylVfG – Interner Schutz	Art. 8 QRL
§ 4 (1) Nr. 1 AsylVfG – Schutz vor <i>Todesstrafe</i>	Art. 15a) QRL
§ 4 (1) Nr. 2 AsylVfG – Schutz vor <i>Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung</i>	Art. 15b) QRL
§ 4 (1) Nr. 3 AsylVfG – Schutz bei <i>bewaffnetem Konflikt</i>	Art. 15c) QRL

Umsetzung der RL 2011/95/EU

§ 3a AsylVfG Verfolgungshandlungen

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 AsylVfG gelten Handlungen, die

1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder
2. **in einer Kumulierung** unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Umsetzung der RL 2011/95/EU

§ 3a AsylVfG Verfolgungshandlungen

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,
6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

(3) Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen.

Internet

Die UNHCR-Übersichten zum Änderungsgesetz stehen online zum download bereit:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/Einhefter_AM2013-12web.pdf

Auch die Publikation zu den Neuregelungen der EU-Instrumente ist online verfügbar:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/EU_Beilage_web_fin.pdf

RiBVerwG Ingo Kraft, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Subsidiärer Schutz,

http://www.ingokraft.de/Docs/AsylR_Folien.pdf

Aktuelle Rpr. des BVerwG zum Asyl- und Flüchtlingsrecht

<http://www.ingokraft.de/Docs/Asylrecht2014.pdf>

Einführung

- **Hinzu kommen die zahlreichen Entscheidungen des EuGH**

- **Beispiele:**
 - zum Dublin II-System: EuGH, Urt. v. 21.12.2011 -N.S. und M.E. vs. UK-, NVwZ 2011, 413; Selbsteintritt des unzuständigen Mitgliedstaates bei systemischen Mängeln (Funktionsstörungen im Asylsystem des Erstasylstaates);

 - Qualifikationsrichtlinie (religiöses Existenzminimum, Ausschlussgründe (Terrorismusvorbehalt), Widerruf, subsidiärer Schutz)

Überblick über die EuGH-Entscheidungen (Auswahl)

Entscheidung	Datum	Rechts-sache Nr.	Thema
<i>Elgafaji</i>	17.02.2009	C-465/07	Art. 15c QRL in Situationen allgemeiner Gewalt
<i>Bolbol</i>	17.06.2009	C-31/09	Voraussetzungen Art. 1 D GFK, Inanspruchnahme des Schutzes der UNRWA
<i>Abdulla u.a.</i>	02.03.2010	C-175/08 u.a.	Beendigung aufgrund des Wegfalls der Umstände, Art. 1 C (5) GFK
<i>B und D</i>	09.11.2010	C-57/09 und C101/09	Voraussetzungen des Ausschlusses von der GFK bei Unterstützung einer terroristischen Organisation, Art. 1 F b und c GFK
<i>N.S. and M.E. and others</i>	21.12.2011	C-411/10 und C-493/10	Überstellungen im Dublin-Verfahren bei dysfunktionalem Aufnahme- und Asylsystem im Zielland

Überblick über die EuGH-Entscheidungen (Auswahl)

Entscheidung	Datum	Rechts-sache Nr.	Thema
<i>Y und Z</i>	05.09.2012	C-71/11 und C-99/11	Verfolgungshandlung bei religiöser Verfolgung in Abhängigkeit von zukünftigem Verhalten
<i>El Kott u.a.</i>	19.12.2012	C-364/11	Voraussetzungen und Rechtsfolgen der ipso-facto Klausel in Art. 1 D GFK
<i>X, Y und Z</i>	07.11.2013	C-201/12, C-200/12, C-199/12	Homosexuelle als bestimmte soziale Gruppe, Strafandrohung als Verfolgungshandlung, Erwartung diskreten Verhaltens
<i>Abdullahi</i>	10.12.2013	C-394/12	Subjektive Rechte und Rechtsschutz bei Überstellungen im Dublinsystem
<i>Diakité</i>	30.01.2013	C-285/12	Art. 15c QRL, Rolle des hum. VölkerR bei Interpretation von "bewaffneter Konflikt"

Internationaler Schutz

A. Kriterien der Flüchtlingseigenschaft

1. Verfolgungshandlung

- *Y und Z; X, Y und Z*

2. Begründete Furcht

- *Y und Z; X, Y und Z*

3. Verfolgungsgrund

- *X, Y und Z*

4. Fehlender Schutz durch Heimatstaat

5. Keine Beendigung

- *Abdulla*

6. Kein Ausschluss

- *Bolbol, El Kott, B und D*

Internationaler Schutz

B. Kriterien des subsidiären Schutzes nach der EU Qualifikationsrichtlinie

1. **Ernsthafter Schaden**
 - *Elgafaji, Diakité*
2. **Tatsächliche Gefahr**
 - *Elgafaji*
3. **Fehlender Schutz durch Heimatstaat**
4. **Keine Beendigung**
5. **Kein Ausschluss**

Religiös motivierte Verfolgung

§ 3b AsylVfG Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist Folgendes zu berücksichtigen:

2. der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;

Religiös motivierte Verfolgung: Y und Z

EuGH, Urteil v. 05.09.2012, NVwZ 2012, 211

Sachverhalt:

- Y und Z sind gläubige, praktizierende Ahmadiyya aus Pakistan
- Misshandlungen, Bedrohungen, Anzeige w Beleidigung des Propheten, Inhaftierung in Pakistan vorgetragen
- Pakistanisches Strafvorschriften:
- Ahmadiyya, die sich als Moslems bezeichnen - 3 Jahre oder Geldstrafe
- Verunglimpfung des Propheten - Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe

Religiös motivierte Verfolgung: Y und Z

- EuGH verwirft u.a die gefestigte „forum internum“-Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG, nach der das **religiöse Existenzminimum** asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich geschützt ist, und zu dem jedenfalls religiös motivierte Handlungen in der Öffentlichkeit nicht rechnen, mit Blick auf Art. 10 Abs. 1 lit. b RL 2004/83/EG
- Stattdessen stellte er für die Abgrenzung der noch nicht flüchtlingsrelevanten Eingriffe in die Religionsfreiheit von beachtlichen Eingriffen u.a. auf die Schwere des Eingriffs und darauf ab, ob die Ausübung der verfolgungsauslösenden religiösen Betätigung für die religiöse Identität des Betroffenen von besonderer Bedeutung ist.

Religiös motivierte Verfolgung: Y und Z

- Auch der durch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohende Sanktionen **erzwungene Verzicht** auf eine für die religiöse Identität besonders wichtige Religionsausübung kann zur Flüchtlingsanerkennung führen
- **Anm.:** Möglichkeit und Zumutbarkeit verfolgungsvermeidenden Verhaltens stellt sich als Problem auch beim Flüchtlingsschutz aufgrund sexueller Orientierung (vgl. hierzu Markard, Asylmagazin 2013, 74)

Religiös motivierte Verfolgung: Y und Z

Antworten auf Vorlagefragen:

Verfolgungshandlung:

jede Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit oder nur wenn der Kernbereich verletzt?

- Verfolgungshandlung ist eine **schwerwiegende Verletzung** eines grundlegenden Menschenrechts (Art. 9 Abs. 1 QRL), damit auch Religionsfreiheit nach Art. 10 Abs.1 EuGrCh
- Dabei Unterscheidung Kernbereich (forum internum) oder öffentlicher Betätigung (forum externum) nicht entscheidend -> Begründung: Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL-> alle Handlungsformen einbezogen
- Ausschlaggebend: Art der Repressionen und deren Folgen

Religiös motivierte Verfolgung: Y und Z

Antworten auf Vorlagefragen:

Beurteilung der begründeten Furcht in Abhängigkeit vom zukünftigen Verhalten?

- Hinsichtlich Beurteilung der Gefahr sind eine Reihe objektiver und subjektiver Gesichtspunkte zu berücksichtigen
- Relevanter Gesichtspunkt ist, dass für den ASt eine bestimmte religiöse Praxis "zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist,, (enge und verpflichtende Verbundenheit mit dem Glauben), auch wenn nicht von Glaubensgemeinschaft als zentral vorgeschrieben -> Begründung: Art. 10 Abs. 1 lit.b QRL umfasst individuelle **und** kollektive Überzeugungen

Religiös motivierte Verfolgung: Y und Z

Antworten auf Vorlagefragen:

Beurteilung der begründeten Furcht in Abhängigkeit vom zukünftigen Verhalten?

- Möglichkeit des **Verzichts ist irrelevant**
- Nicht entscheidend, dass der Gläubige seinen Glauben auch „tatsächlich“ nach Rückkehr ausüben wird; unter Druck der Verfolgungsgefahr erzwungener Verzicht!!
- Nicht entscheidend, dass der Betroffene „tatsächlich“ verzichtet, sondern welche Gründe ihn dazu bewegen und warum er „Furcht vor Verfolgung“ hat

Religiös motivierte Verfolgung: Y und Z

Anwendung durch BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, 10 C 23.12, InfAusIR 2013, 300

setzt Urt. des EuGH, NVwZ 2012, 1612 *weitgehend* um (vgl. dazu auch Marx, NVwZ 2012, 1615; Lübbe, ZAR 2012, 436):

Verfolgungshandlung:

- wenn von zukünftigem Verhalten abhängig, nur Religionsfreiheit einschlägig
- Erforderlicher Schweregrad kann erreicht sein, wenn Sanktionen gegen bestimmte Glaubensbetätigung schwerwiegend iSd. Art. 9 Abs. 1 lit. a QRL
- auch Kumulation unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen, "die für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen"
- Entscheidend eine Gesamtschau der Eingriffsintensität unterschiedlicher Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 lit. b QRL

Religiös motivierte Verfolgung: Y und Z

Anwendung durch BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 -10 C 23.12:

- für individuelles Glaubensverständnis "unverzichtbar" (Glaubensbetätigung in der Vergangenheit und Gegenwart)
 - dass der Betroffene „innerlich zerbrechen würde“ oder einen „schweren seelischen Schaden erleiden wird“ bei Verzicht auf die Praktizierung seines Glaubens (vgl. früher KDV-Verfahren), nicht erforderlich
 - zentrales Element der religiösen Identität und damit für ihn unverzichtbar (äußere Anhaltspunkte für innere Einstellung?)
 - Verzichtsmöglichkeit dann unerheblich
 - Glaubhaftmachung der individuellen Tatsache der Glaubenspraxis (z.B. Gottesdienst, Gebet, Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft, Tatsachen sind konkret und erlebnisfundiert darzulegen)

Religiös motivierte Verfolgung: Y und Z

Anwendung durch BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 -10 C 23.12:

- **Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung**, wonach es das BVerwG als zumutbar angesehen hat, dass der Betroffene die Gefahr vermeidet, soweit dadurch der „Kernbereich“ seiner Religionsfreiheit verletzt („forum-internum“- Rspr. „durch die Hintertür“??)
- **Gefahrprognose**: Wahrscheinlichkeit des Sanktionseintritts (Verfolgungsgefahr) zu prüfen (beachtliche Wahrscheinlichkeit, „real risk“, „tatsächlich“ einer „Gefahr“ ausgesetzt)
- > **Relationsbetrachtung** zwischen Zahl der in strafrechtlich verbotener Weise praktizierenden Ahmadis und Verfolgungsakten
- **Wird von den Instanzgerichten zum Teil als nicht möglich angesehen mangels Zahlen zur wegen Verfolgungsgefahr unterlassener Religionsausübung**

Religiös motivierte Verfolgung: Y und Z

Anwendung durch BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 -10 C 23.12:

- BVerwG kann sich somit bei der Gefahranalyse nicht von dem traditionellen quantitativen Maßstab befreien und ist z.B. bei den Ahmadis in Pakistan weiterhin zu stark auf strafrechtliche Verbote fixiert (Angriffe durch Extremisten??)
- Kritisch ist, dass sowohl der EuGH, als auch das BVerwG nicht sauber zwischen der Verfolgung und den Verfolgungsgründen unterscheidet
- Auch dürfte nach der Rpr. des EuGH durch das BVerwG der Begriff der „Verfolgungsdichte bei der Gruppenverfolgung“ ohne Rücksicht auf die personelle Situation des einzelnen Gruppenmitglieds nicht länger angewendet werden

Verfolgung wegen Homosexualität: X,Y,Z

Urteil des EuGH v. 7.11.2013 –C-199/12 bis C-201/12

Sachverhalt:

- ASt aus Sierra Leone, Uganda und Senegal
- vorgetragene Gefährdung durch gewalttätige Übergriffe ihrer Familien und Repressionen durch Behörden zurückgewiesen
- homosexuelle Handlungen in allen drei Ländern strafbar (Freiheitsstrafe)

Verfolgung wegen Homosexualität: X,Y,Z

Antworten auf Vorlagefragen:

1. Homosexuelle in den betr. Ländern als "bestimmte soziale Gruppe" ?

identitätsbildendes Merkmal
soziale Wahrnehmung
Kumulierung?

2. Verfolgungshandlung / begründete Furcht?

gesetzliche Androhung von Freiheitsstrafe nur wenn diese in der Praxis auch tatsächlich verhängt wird

3. Erwartungen an diskretes Verhalten?

"Geheimhalten" oder Zurückhaltung in der Ausübung kann nicht erwartet werden; Unterscheidung von Kernbereich und peripherem Bereich der sexuellen Ausrichtung deshalb unerheblich

Verfolgung wegen Homosexualität: X,Y,Z

EuGH Urteil v. 7.11.2013 –C-199/12 bis C-201/12

Homosexuelle in den betr. Ländern als "bestimmte soziale Gruppe" ?

„Rn. 45. Nach dieser Definition gilt eine Gruppe **insbesondere** als eine „bestimmte soziale Gruppe“, wenn zwei Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind.

Rn. 46. In Bezug auf die **erste dieser Voraussetzungen** steht fest, dass die **sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt**, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Diese Auslegung wird durch Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Unterabs. 2 bestätigt, wonach je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet.

Verfolgung wegen Homosexualität: X,Y,Z

1. Homosexuelle in den betr. Ländern als "bestimmte soziale Gruppe" ?

Rn. 47. Die **zweite Voraussetzung** verlangt, dass die Gruppe, die sich auf die gleiche sexuelle Ausrichtung gründet, im betreffenden Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Rn. 48. Insoweit ist anzuerkennen, dass **das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen** wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, **die spezifisch Homosexuelle** betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen eine **abgegrenzte Gruppe** bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.“

Verfolgung wegen Homosexualität: X,Y,Z

Schlussfolgerungen für das BVerwG?

- BVerwGE 79, 143 = InfAuslR 1988, 230 bisher nur „eine irreversible Prägung“ für das Asylrecht anerkannt, nämlich eine „unentrinnbare, schicksalhaft Festlegung“ und nicht eine „bloße Neigung“, der „nachzugehen mehr oder weniger „im Blieben“ des Betroffenen stehe
- Rspr. war bereits mit der Rpr. des EGMR mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als Ausdrucksmöglichkeit der menschlichen Persönlichkeit nicht vereinbar

Anderweitige Verfolgungssicherheit

Vgl. Änderung in Art. 8 Abs.1 QRL:

„**sicher** und **legal** in diesen Landesteil **reisen** kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort **niederlässt.**“

Anderweitige Verfolgungssicherheit

§ 3e AsylVfG Interner Schutz

(1) Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. **sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.**

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. **Zu diesem Zweck sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, einzuholen.**

Ausschlussgründe

EuGH, Urteil v. 09.11.2010 – C 57/09, NVwZ 2011, 285:

- Für den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 12 Abs. 2 lit. b und c RL 2004/83/EG wird eine aktuelle „Gefährlichkeit“ des Betroffenen nicht vorausgesetzt und
- auch keine auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangt
- verlagert die Prüfung in die Beurteilung der schwere der begangenen Handlungen und der individuellen Verantwortung des Betroffenen
- **BVerwG, Urteil v. 31.03.2011 -10 C 2/10, BVerwGE 139, 272** ist dieser Auslegung wegen der Verwicklung in Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gefolgt

Ausschlussgründe

Besonders interessant an der Entscheidung:

- wegen der „Verwechslungsgefahr“ und der „Günstigkeitsklausel“ des Art. 3 RL 2004/83/EG Erstreckung der einfachgesetzlichen Ausschlussklauseln auch auf Asylberechtigte nach Art. 16a GG mit Blick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts durch eine richtlinienkonforme Auslegung;
- dies bedeutet **im Ergebnis** eine Erweiterung der verfassungsimmanenten Schranke des Asylrechts („Terrorismusbereich“)

Ausschlussgründe

BVerwG, Urteil v. 07.07.2011 -10 C 26.10, BVerwGE 140, 114

- Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der VN auch durch Personen möglich, die keine Machtposition in einem Mitgliedstaat der VN haben
- Allein Zugehörigkeit zur terroristischen Organisation nicht ausreichend; einzelfallbezogene Würdigung der individuellen Verantwortung des Betroffenen für schwere nichtpolitische Straftaten
- Auch Verzicht auf das Merkmal der fortbestehenden Gefährlichkeit

Ausschlussgründe

**BVerwG, Urteile v. 04.09.2012 -10 C 13/11, BVerwGE 144, 127 =
NVwZ-RR 2013, 431 und v. 19.11.2013 -10 C 26/12 jeweils zu
PKK-Aktivisten:**

- Von § 3 Abs. 2 Satz 1 iVm. Satz 2 AsylVfG nicht nur strafbares Handeln, sondern auch rein logistische Unterstützungshandlungen von hinreichendem Gewicht im Vorfeld des Tatbestandes;
- Damit auch weit zurückliegende Aktivitäten auf ihre Ausschlussrelevanz hin zu überprüfen

Ausschlussgründe

BVerwG, Urteil v. 19.11.2013 -10 C 26/12, ZAR 2014, 338

Sachverhalt:

Künstler, der im irakisch-iranischen Grenzgebiet zwischen 1999 und 2005 eine Kunst- und Kulturschule der PKK geleitet hat und im Fernsehen als Musiker in Propagandasendungen der PKK aufgetreten ist.

Ausschlussgründe

BVerwG, Urteil v. 19.11.2013 -10 C 26/12, ZAR 2014, 338

- Unterstützungshandlungen: auch Sympathiewerbung für die PKK durch gewichtige ideologische und propagandistische Aktivitäten zugunsten einer terroristischen Organisation
- Kritik: Rspr. kaum mit völkerrechtlichen Grundsätzen zur rechtlichen Verantwortlichkeit von Personen mit machtvoller Position für die Einhaltung von Zielen und Grundsätzen der VN in Übereinstimmung zu bringen
- Diese Frage hätte das BVerwG eigentlich zur Klärung dem EuGH vorlegen müssen (vgl. hierzu im Einzelnen Marx, ZAR 2014, 341)

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji/Staatssecretaris van Justine

EuGH, Urt. v. 17.02.2009 -C-465/07, NVwZ 2009,705

Sachverhalt

Am 13. 12. 2006 beantragten die Eheleute Elgafaji eine befristete Aufenthaltserlaubnis in den Niederlanden. Ihren Anträgen waren Unterlagen zum Beweis der tatsächlichen Gefahr beigelegt, der sie bei einer Ausweisung in ihr Herkunftsland Irak ausgesetzt wären. Mit Bescheiden vom 20.12.2006 lehnte der zuständige Minister die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für das Ehepaar ab. Nach seiner Meinung hatten Herr und Frau Elgafaji die Umstände, auf die sie sich beriefen, nicht hinreichend belegt und damit nicht nachgewiesen, dass sie in ihrem Herkunftsland tatsächlich der Gefahr einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wären.

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji/Staatssecretaris van Justine

EuGH, Urt. v. 17.02.2009 -C-465/07, NVwZ 2009,705

Antworten auf Vorlagefragen:

- Art. 15 b QRL entspricht im wesentlichen Art. 3 EMRK, Art. 15 c QRL unterscheidet sich davon (a.M. Tiedemann)
- Für ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit "spezifische Betroffenheit" nicht erforderlich; ausnahmsweise kann Gewaltniveau so hoch sein, dass Gefährdung schon bei bloßer Anwesenheit
- System kommunizierender Röhren im Verhältnis Gewaltniveau zur Individualisierung
- Gleitende Skala („sliding scale“): eine Individualisierung der Gefahr umso weniger erforderlich, je intensiver die allgemeine Bedrohungslage

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji

- **BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 -10 C 43.07 –BVerwG 131, 198**
 - Bei der Prüfung des § 60 Abs. 7 Satz 2 (jetzt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG) ist auch zu berücksichtigen, dass dem Betroffenen infolge von „**willkürlicher Gewalt**“ Gefahr drohen muss
 - *Anm.:* In anderen Sprachfassungen, „indiscriminate violence“ („wahllose Gewalt) oder „violence aveugle“ („blinde“ Gewalt): ungeachtet der Identität im Gegensatz zu Art 3 EMRK, nicht zielgerichtete oder absichtslose Gewalt, die nicht mehr zwischen militärischen und Zivilen Zielen unterscheidet, also aus der „allgemeinen Lage“ eines bewaffneten Konflikts resultieren

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji

Erhebliche individuelle Gefahr

- **BVerwG, Urt. v. 14.07.2009 -10 C 9.08, BVerwGE 134, 188 = NVwZ 2010, 196**

Leitsätze:

1. Eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F. die zugleich die entsprechenden Voraussetzungen des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) erfüllt, kann sich auch aus einer allgemeinen Gefahr für eine Vielzahl von Zivilpersonen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ergeben, wenn sich die Gefahr in der Person des Ausländers verdichtet.

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji

Erhebliche individuelle Gefahr

- **BVerwG, Urt. v. 14.07.2009 -10 C 9.08, BVerwGE 134, 188 = NVwZ 2010, 196**

Leitsätze:

- a) Eine solche Verdichtung bzw. Individualisierung kann sich aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers ergeben.
- b) Sie kann unabhängig davon ausnahmsweise auch bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (ebenso - Elgafaji).

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji

Erhebliche individuelle Gefahr

**BVerwG, Urt. v. 14.07.2009 -10 C 9.08, BVerwGE 134, 188 =
NVwZ 2010, 196**

Leitsätze:

2. Besteht ein bewaffneter Konflikt mit einem solchen Gefahrengrad nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Ausländers erstreckt, in die er typischerweise zurückkehrt.

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji

Beachtliche Wahrscheinlichkeit, Gefahrdichte, Gesamtbetrachtung

➤ BVerwG, Urt. 17.11.2011 -10 C 13.10-, NVwZ 2012, 454

Leitsätze:

1. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F. verlangt für die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr, dass dem Betroffenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Schaden an den Rechtsgütern Leib oder Leben droht.
2. Für die Feststellung der erforderlichen Gefahrendichte bedarf es neben der quantitativen Ermittlung des Tötungs- **und Verletzungsrisikos** einer wertenden Gesamtbetrachtung, die auch die medizinische Versorgungslage würdigt.

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji

Beachtliche Wahrscheinlichkeit, Gefährdichte, Gesamtbetrachtung

- In der Praxis bleibt die „wertende Gesamtbetrachtung“ oft bei starren Prozentzahlen stehen (body-count-index, „Knochenzählerei“)
- BVerwG: ein Tötungs- und Verletzungsrisiko von 1:800 (0,12 %) keine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben infolge willkürlicher Gewalt (BVerwG , NVwZ 2012, 454; laut Tiedemann „Milchmädchenrechnungen“)

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji

Beachtliche Wahrscheinlichkeit, Gefährdichte, Gesamtbetrachtung

- Frage: Unterschied zwischen Art. 15 lit. b QRL („Schäden ganz bestimmter Art“ nach Art. 3 EMRK) und Art. 15 lit. c QRL „allgemeine Gefahren“, allerdings auch dann, wenn sie im Rahmen eines bewaffneten Konflikts und damit allgemein drohen
- **Gefahrenmaßstab darf nicht so eng gefasst werden, dass Art. 15 lit. c QRL in Ergebnis leerläuft**

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji

Erhebliche individuelle Gefahr infolge willkürlicher Gewalt

BVerwG Anwendung von EuGH, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 4.09-, BVerwGE 136, 360 = InfAusIR 2010,404:

Leitsatz:

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bzw. Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG setzt nicht zwingend einen so hohen Organisationsgrad und eine solche Kontrolle der Konfliktparteien über einen Teil des Staatsgebiets voraus, wie sie für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 erforderlich sind (Fortentwicklung der Rechtsprechung in: BVerwG, Urteil vom 24. 06. 2008 - BVerwG 10 C 43.07 - BVerwGE 131, 198).

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji

Erhebliche individuelle Gefahr infolge willkürlicher Gewalt

- **BVerwG Anwendung von EuGH, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 4.09-, BVerwGE 136, 360 = InfAuslR 2010,404:**
 - Verhältnis Gesamtzahl Zivilpersonen zu Zahl der Toten und Verletzten
 - wertende Gesamtbetrachtung (Zahl der Opfer und Schwere der Schädigungen)
 - **Kriterien der Gruppenverfolgung entsprechend heranzuziehen**
 - medizinische Versorgungslage hinsichtlich der Folgen von erlittenen Verletzungen

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji

BVerwG, Beschluss v. 27.06.2013 -10 B 11.13:

- Reisewarnung für Afghanistan heranzuziehen?
- Nein: Grundsätze für den Erlass einer Reisewarnung entsprechen nicht den rechtlichen Maßstäben zur Bewertung einer Verfolgungs- und Sicherheitslage

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji und Diakite

Innerstaatlicher bewaffneter Konflikt

Früher: BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 -10 C 43.07. BVerwGE 131, 198

- Der Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ ist unter Berücksichtigung **des humanitären Völkerrechts** auszulegen
- Er muss sich nicht zwingend auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken

Jetzt; BVerwG, Urt. v. 27.04. 2010 -10 C 4.09-, BVerwGE 136, 360

- Humanitäres Flüchtlingsrecht nur noch „weiche“ Interpretationslinie: nicht zwingend hoher Organisationsgrad der Konfliktparteien

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Diakite

Innerstaatlicher bewaffneter Konflikt

EuGH, Urteil vom 30.1.2014 –C 285/12- , NVwZ 2014, 573

Sachverhalt:

Herr Diakité stellte am 21.02. 2008 in Belgien einen ersten Asylantrag und berief sich darauf, dass er in seinem Herkunftsland wegen seiner Teilnahme an Protestbewegungen gegen das bestehende Regime der Repression und Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei. Es wurde abgelehnt, Herrn Diakité als Flüchtling anzuerkennen und ihm subsidiären Schutz zu gewähren.

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Diakite

Innerstaatlicher bewaffneter Konflikt

EuGH, Urteil vom 30.1.2014 –C 285/12- , NVwZ 2014, 573

Sachverhalt:

Die Verweigerung des subsidiären Schutzes wurde damit begründet, dass in Guinea keine Situation willkürlicher Gewalt oder eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 48/4 § 2 des Gesetzes vom 15. 12.1980 bestehe. In seiner Kassationsbeschwerde beanstandet Herr Diakité das Urteil, soweit darin auf der Grundlage der vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien entwickelten Definition des bewaffneten Konflikts festgestellt worden sei, dass die gemäß Art. 48/4 § 2 des Gesetzes vom 15.12. 1980 erforderliche Voraussetzung des Vorliegens eines bewaffneten Konflikts nicht erfüllt sei.

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Diakite

Innerstaatlicher bewaffneter Konflikt

EuGH, Urteil vom 30.1.2014 –C 285/12- , NVwZ 2014, 573

- Auslegung des Tb-Kriteriums "bewaffneter Konflikt":
- innerstaatlicher statt nicht-internationaler bewaffneter Konflikt
- Humanitäres Völkerrecht (vier Genfer Abkommen von 1949 und deren 1. Zusatzprotokoll) dient anderen Zielen (Schutz vor Ort; enges Verhältnis zum Völkerstrafrecht) als die QRL (Schutz von Personen, die vor bewaffneten Auseinandersetzungen fliehen, in Europa)
- Autonome Auslegung des Art. 15 lit. c QRL, die sich am Schutzzweck orientiert

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Diakite

EuGH, Urteil vom 30.1.2014 –C 285/12- , NVwZ 2014, 573,

- Eine Individualisierung der Gefahr ist umso weniger erforderlich, je intensiver die allgemeine Bedrohungslage ist
- Keine besonderen Anforderungen an "bewaffneten Konflikt" im Sinne von Art. 15 lit. c QRL hinsichtlich Organisationsgrad der Parteien, Dauer des Konflikts oder Intensität der Kämpfe
- praktisches Ergebnis: alles hängt ab vom Grad der Gewalt und dessen Bewertung
- Dies steht im Einklang mit dem 26. Erwägungsgrund der QRL, nach dem eine individuelle Bedrohung auf Grund allgemeiner Gefahren nur im Ausnahmefall keiner eigenen Prüfung bedarf (vgl.. *Elgafaji*)

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji und Diakite

Verbleibende Fragen:

- Art der zu berücksichtigenden Gewaltakte: Traumata, Bedrohungen, Vergewaltigungen, willkürliche Verhaftungen, Haft?, wertende qualitative (und nicht nur quantitative) Gesamtbetrachtung
- Geographischer und zeitlicher Bewertungsrahmen verschiebt sich (z.B. in Afghanistan verschiedene Provinzen oder sogar innerhalb der Provinz)

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten: *Elgafaji* und *Diakite*

Elgafaji und Diakite

Verbleibende Fragen:

- Dunkelziffern
- Fluktuation der Situation
- Gefahr *infolge* der willkürlichen Gewalt; gehört nicht zu einer bestimmten Person, ist nicht zielgerichtet
- Gefahrenschwelle, ab der allgemein von einer „ernsthaften individuellen Bedrohung“ bzw. einer „tatsächlichen Gefahr“ (real risk) auszugehen ist

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten



UNHCR
The UN
Refugee Agency

**UNHCR Studie
„Endlich in Sicherheit?**

Recht und Praxis in ausgewählten EU Mitgliedstaaten zur Schutzgewährung
für Personen, die vor willkürlicher Gewalt fliehen**

SCHLUSSEFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN:**

HAT DIE QUALIFIKATIONSRICHTLINIE IHREN ZWECK
ERREICHT?
WAS MUSS NOCH GETAN WERDEN?



© UNHCR/A. Roulet

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten

UNHCR:

Endlich in Sicherheit?

Die wichtigsten Erkenntnisse aus der UNHCR-Studie zum Schutz vor willkürlicher Gewalt nach Art. 15 (c) der Qualifikationsrichtlinie in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten

[Beilage zum ASYLMAGAZIN 12/2011](#)

[Http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/BeilageAM1112web.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/BeilageAM1112web.pdf)

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten

- In den 6 untersuchten Mitgliedstaaten kein einheitlicher Ansatz für die Umsetzung des Art. 15 lit. c ORL
- Damit Ziel der QRL, gemeinsame Kriterien für die Identifizierung von Personen, die vor willkürlicher Gewalt („indiscriminate violence“) fliehen und internationalen Schutz benötigen, nicht erreicht
- So wurden im VK in erster Instanz nur 10 % der irakischen und 9,7 % der afghanischen Flüchtlinge internationaler Schutz gewährt, während in 78,5 % bzw. 62,4 % der Fälle Schutz gewährte; für somalische Flüchtlinge in den Niederlanden 34,3 %, in Deutschland 89,4 %

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten

- Dadurch entstehen teilweise Schutzlücken, die durch nationale Abschiebungsverbote nicht hinreichend kompensiert werden
- Aufgrund zu enger Gesetzesauslegung und unangemessen hoher Beweisanforderungen auch unterschiedliche Anerkennnispraxis nach der vorrangig anzuwendenden GFK (Afghanen: 5,9 % - 35 %, für Iraker von 5,9 % bis 55,8 %, für Somalis von 1,8 % bis 74,3 %,

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten

- Die GFK muss ganzheitlich unter Berücksichtigung des sich wandelnden Charakters bewaffneter Konflikte und internationaler Menschenrechtsstandards unter der fortschreitenden Entwicklung des Konzepts der „sozialen Gruppe“ in Art.1 A 2 GFK angewendet werden

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten

- Es muss sicher gestellt werden, dass Art. 15 lit c QRL einen eigenen Schutzbereich enthält, der über den des Art. 3 EMRK hinausgeht: Schutz vor ernsthaften Gefahren, die situationsbezogen sind und auch Personengruppen unter Einbeziehung gefahrerhöhender persönlicher Faktoren und Umstände betreffen
- Autonome Bestimmung des Begriffs des „internationalen bewaffneten Konflikts“ und nicht anhand des humanitären Völkerrechts oder internationalen Strafrechts

Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten

- Pragmatische, ganzheitliche und zukunftsorientierte Bewertung der Gewaltsituation im Herkunftsland (nicht mathematische Wahrscheinlichkeit der Toden und Verletzten von sicherheitsrelevanten Vorfällen, sondern auch allgemeine Sicherheitslage, Bevölkerungsvertreibung und die Auswirkungen der Gewalt auf die gesamte humanitäre Lage im Land)
- Gefahr eines ernsthaften Schadens muss nicht die Schwelle einer hohen Wahrscheinlichkeit erreichen
- Insgesamt bessere Anwendung des Art. 15 lit. c QRL unter stärkerer Berücksichtigung seines Schutzzweckes

Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

- **Widerruf der Flüchtlingsanerkennung** wegen veränderter Umstände im Falle irakischer Flüchtlinge (Art. 11 Abs. 1 RL 2004/83/EG), EuGH, Urt. v. 2.3.2010, NVwZ 2010, 505 – Abdullah und dem folgend BVerwGE 139, 109:

Sachverhalt:

- Die Kläger reisten zwischen 1999 und 2002 nach Deutschland ein und beantragten Asyl.
- Das Bundesamt erkannte ihnen in den Jahren 2001 und 2002 die Flüchtlingseigenschaft zu wegen Furcht vor Verfolgung durch die Regierung der Baath-Partei Saddam Husseins.

Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

Sachverhalt:

- In den Jahren 2004 und 2005 Widerruf der Flüchtlingsanerkennung..
- Aufgrund einer grundlegenden Änderung der Lage im Irak seien die Kläger gegenwärtig vor der unter dem früheren Regime erlittenen Verfolgung sicher und ihnen drohe auch nicht aus anderen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut eine Verfolgung.

Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

**EuGH, Urt. v. 2.3.2010, NVwZ 2010, 505 –Abdullah und dem
spiegelbildlich folgend BVerwG, Urt. v. 24.02.2011, BVerwGE
139, 109:**

- erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Umstände in dem Herkunftsstaat aufgrund derer die Flüchtlingsanerkennung ausgesprochen wurde;
- keine begründete Furcht vor Verfolgung aus anderen Gründen;
- Vorhandensein eines Schutzakteurs;
- neue Verfolgungsstrategien
- Irak: Regimewechsel von hinreichender Stabilität (ISIS??)

Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

Algerien/Türkei-Entscheidungen des BVerwG v.1.6.2011

-10 c 24/10-, BVerwGE 140, 22 (Bekanntwerden terroristischer Aktivitäten in Algerien) und 10 C 10/10 (Aktivitäten eines Kurden in Deutschland für eine Unterorganisation der PKK):

- Neue Tatsachen, keine bloße Neubewertung unveränderter Sachlage
- Nachweispflicht „stabiler“ Veränderung/“qualifizierende Betrachtungsweise“
- Hohe Anforderungen an Dauerhaftigkeit bei Veränderungen innerhalb eines fortbestehenden Systems
- aber: keine Garantie der Kontinuität veränderter politischer Verhältnisse auf unabsehbare Zeit

EuGH-Rechtsprechung zu Dublin

- **Überstellungsfristen und gerichtl. Rechtsschutz** (Petrosian, Urt. V. v. 29.1.2009 -C-19/08,)
- **Non-Refoulement** (NS und ME u.a., Urt. v. 21.12.2011 -C-411/10 and C-493/10)
- **Anwendungsbereich des Dublin-Systems** (Kastrati, Urt. v. 3.5.2012 - C-620/10)
- **Aufnahmebedingungen im Dublin-Verfahren** (CIMADE und GISTI, Urt. v. 27.9.2012 -C-179/11)
- **Familieneinheit bei Hilfsbedürftigkeit** (K,, Urt. v. 6.11.2012 .C-245/11)

EuGH-Rechtsprechung zu Dublin

- **Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts** (Halaf, Urt. v. 30.5.2013 -C-528/11)
- **Kindeswohl bei Mehrfachanträgen** (MA u.a., Urt. v. 6.6.2013 -C-648/11)
- **Pflicht zum Selbsteintritt?** (Puid, Urt. v. 14.11.2013 -C-4/11)
- **Rechtsschutz und subjektive Rechte** (Abdullahi, Urt. v. 10.12.2013 -C-394/12,)



Rechtsprechung zu Dublin

Überstellung von Asylbewerbern in den zuständigen Mitgliedstaat - systemische Mängel

BVerwG, Beschluss v. 19.03.2014 -10 B 6.14, NVwZ 2014, 1039

Leitsatz:

Ein Asylbewerber darf nur dann nicht an den nach der Dublin-II-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat aufgrund systemischer Mängel, d.h. regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber auch im konkret zu entscheidenden Einzelfall dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

Fazit

- BVerwG hat alleinige „Interpretationshoheit“ über die zentralen Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes verloren
- Der EuGH teilt z.B. im Bereich des subsidiären Schutzes die Definitionshoheit mit dem EGMR (Art. 3 EMRK, Somalia)
- Dem BVerwG kommt die Aufgabe zu, die dynamisierende Auslegungspraxis des EuGH und des EGMR zum europäischen Flüchtlingsrecht in das nationale Asyl- und Flüchtlingsschutzrecht zu integrieren
- Die Umsetzung der EuGH-Entscheidungen führen nach und nach zu einer flüchtlingsfreundlicheren Einstellung des BVerwG
- Allerdings kann sich das BVerwG offensichtlich „nur schweren Herzens“ von althergebrachten und „liebgewonnen“ dogmatischen Rechtsfiguren trennen
- Zum Teil erreichen das BVerwG die Fälle nicht mehr, da z.B. in der ersten Instanz in Eilverfahren abschließend entschieden wird (z.B. Dublin-Fälle, § 34a AsylVfG)

Fazit

- Auch werden Instanzgerichte dem EuGH verstärkt europarechtliche Zweifelsfragen vorlegen
- Es ist zu hoffen, dass es zukünftig gelingen wird, den nationalen Tunnelblick auf das Flüchtlingsrecht abzulegen und einem effektiven internationalen Flüchtlingsrecht einheitlich in Europa zum Durchbruch zu verhelfen
- Dabei stellen die Beachtung der EU-Grundrechtecharta, der GFK und die Wertordnung der EMRK, zwingend einzubeziehende Maßstäbe zur Umsetzung von Asylverfahren dar.
- Es ist höchste Zeit, dass es zu einer ausgewogenen, solidarischen Verantwortungsverteilung für Flüchtlinge zwischen den EU-Mitgliedstaaten mit einem einheitlich hohen Schutzniveau für Flüchtlinge kommt

Fazit

Lassen Sie uns gemeinsam davon träumen!

Literatur (Auswahl)

Bank, Roland, Das Elgafaji-Urteil des EuGH und seine Bedeutung für den Schutz von Personen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, NVwZ 2009, 695

Berlit, Uwe, Asylrecht und Asylverfahren in der Rechtsprechung des BVerwG DVBl. 2013, 882,

Dörig, Harald, Auf dem Weg in ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem, NVwZ 2014, 106

Göbel-Zimmermann, Ralph, Asyl- und Flüchtlingsrecht, München 1995

Huber, Bertold/Göbel-Zimmermann, Ralph, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl., München 2008

Hoppe, Michael, Aktuelle Rechtsprechung zum Asyl- und Flüchtlingsrecht, ZAR 2011, 214

Hruschka, Constantin/Löhr, Tillmann, Das Konventionsmerkmal „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ und seine Anwendung in Deutschland“, NVwZ 2009, 205

Literatur (Auswahl)

Lübbe, Anna, Verfolgungsvermeidende Anpassung an menschenrechtswidrige Verhaltenslenkungen als Grenze der Flüchtlingsanerkennung?, ZAR 2012, 7

Dies., "Systemische Mängel" in Dublin-Verfahren, ZAR 2014, 105

Dies., Flüchtlingsanerkennung in Verhaltenslenkungsfällen nach den Ahmadi-Entscheidungen des BVerwG, ZAR 2013, 272

Markard, Nora, EuGH zur sexuellen Orientierung als Fluchtgrund, Asylmagazin 2013, 74

Dies.: Subsidiärer Schutz gegen allgemeine Kriegsgefahren, NVwZ 2008, 1206

Dies.: Die Gefahrintensität im innerstaatlichen bewaffneten Konflikt –subsidiärer Schutz nach Art. 15c QRL nach Diakite und Elgafaji,

Marx, Reinhard, Die "Wegfall-der-Umstände-Klauseln" Art. 11 I lit. e) und f) RL 2004/83/EG nach dem Klärungsversuch des Europäischen Gerichtshofs, ZAR 2012, 281

Literatur (Auswahl)

Marx, Reinhard, Anm. zu BVerwG, Urt. v. 2002.2013 -10 C 23.12-,
InfAuslR 2013, 300

Tiedemann, Paul, Die Klausel zum bewaffneten Konflikt in der
Qualifikationsrichtlinie (Art. 15c) - Hat sie eine Funktion, und wenn
nein, warum nicht?, ZAR 2011, 206

Wittkopp, Silke, Die Entscheidung des EuGH zum Erlöschen der
Flüchtlingseigenschaft, ZAR 2010, 170